Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/0448 öffentlich

Beschlussvorlage

11.11.2014 Datum:

Entscheidendes Gremium:

Bau- und Planungsausschuss

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes Hafenquartier Warnemünde im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde", MI 3", Rostock, Zum Zollamt 6, Az.: 00771-14

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

09.12.2014 Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen (1) Vorberatung

09.12.2014 Bau- und Planungsausschuss Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes Hafenquartier Warnemünde im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde", MI 3", Rostock, Zum Zollamt 6, Az.: 00771-14 wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 7 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Sachverhalt:

- § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erfordert für Bauvorhaben ab 500.000 EUR Rohbausumme die Entscheidung des Oberbürgermeisters über das "Einvernehmen der Gemeinde" im Einvernehmen mit dem Bau- und Planungsausschuss.
- Bauplanungsrechtlich besteht Genehmigungsfähigkeit.

Vorlage 2014/BV/0448 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 18.11.2014

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlagen:

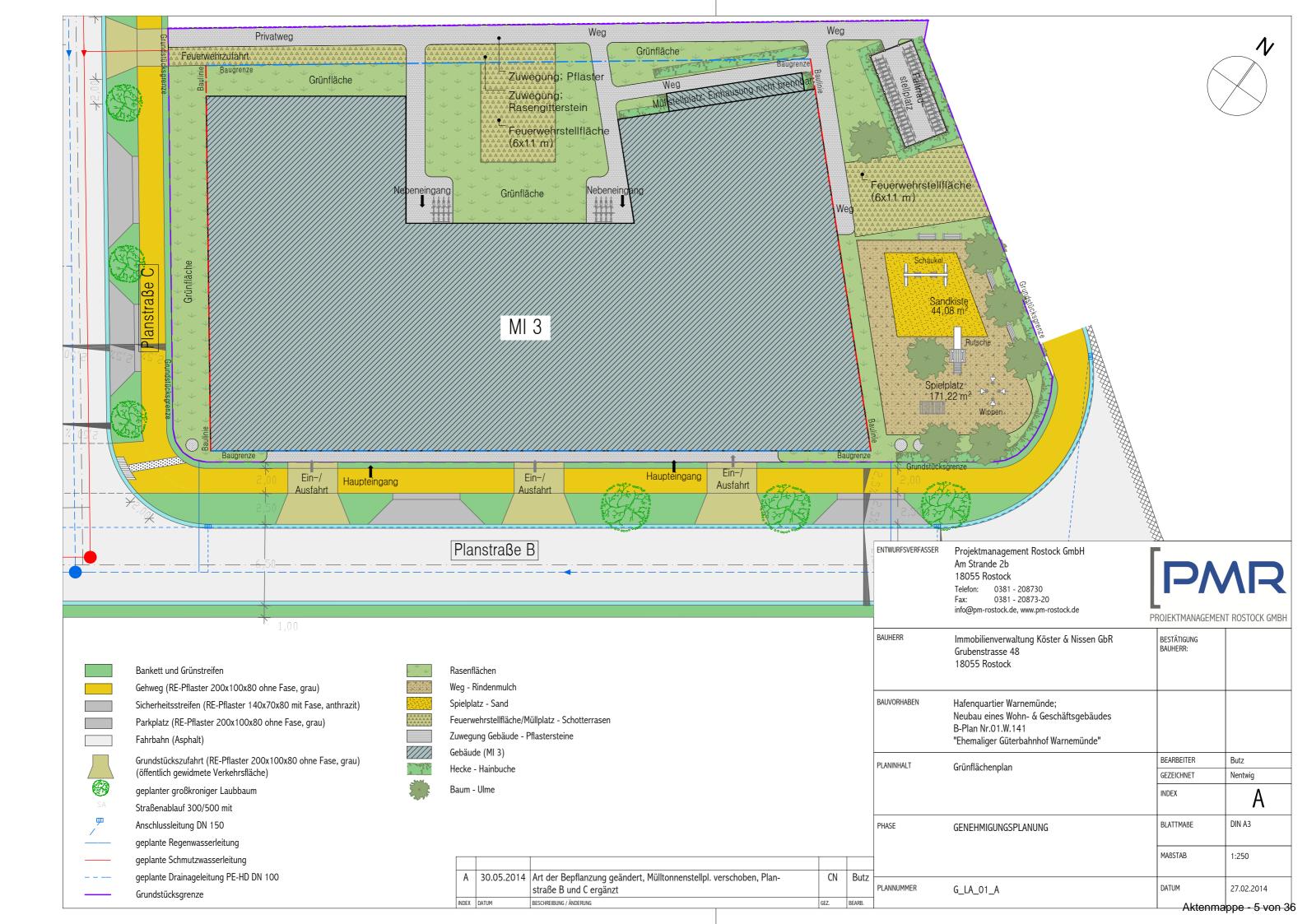
Anlage 1 (Kurzbeschreibung) und 1x Lageplan, 1x Ansicht in Papierform, Format A4 Anlage 2 (Planzeichnungen im Original): 1x Lageplan, 6x Grundrisse, 2x Schnitte, 2x Ansichten

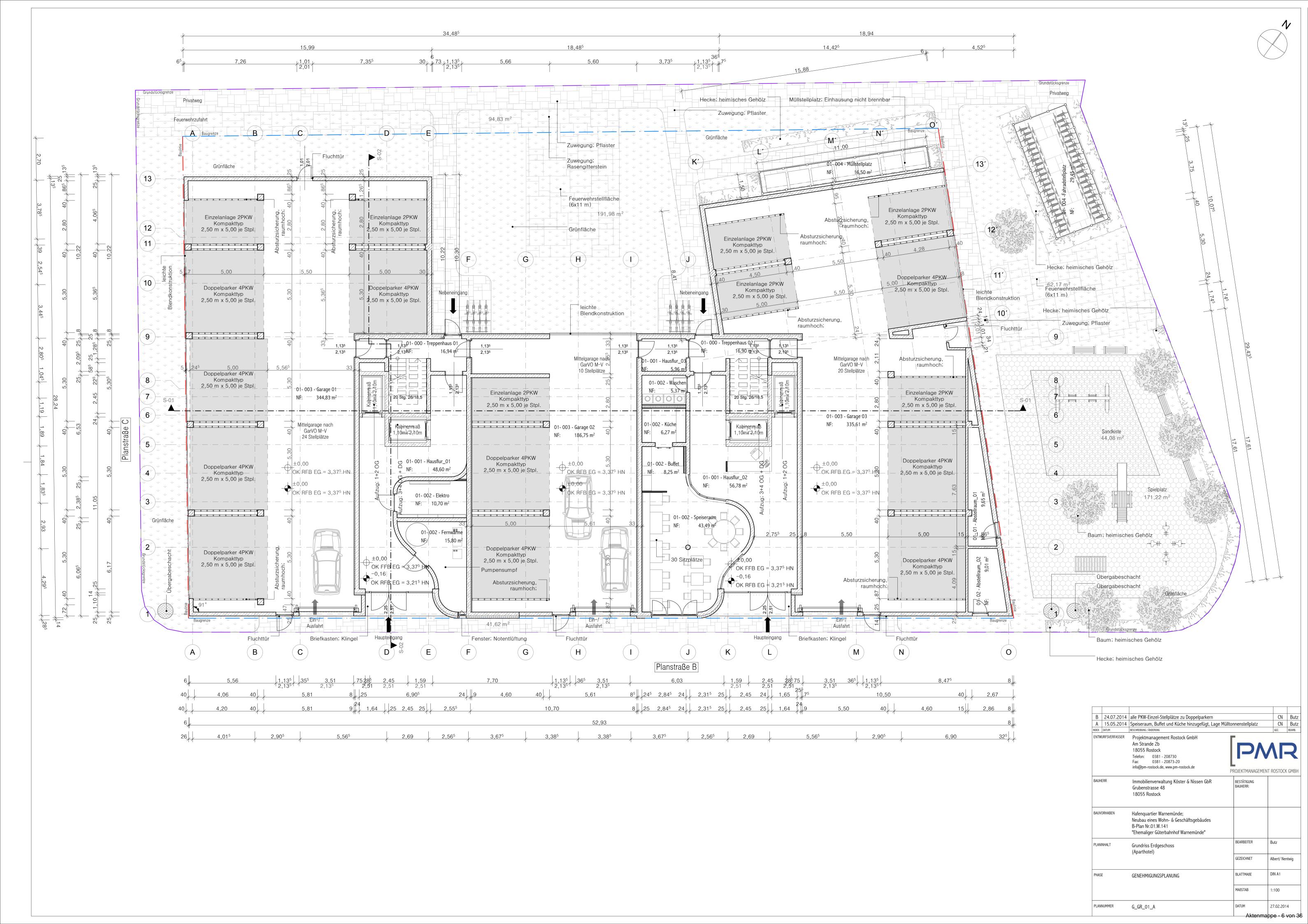
Anlage 3 detaillierte Betriebsbeschreibung

Ausdruck vom: 18.11.2014 Seite: 2/2









KOPIE ANLAGE 311

Immobilienverwaltung R. Köster & J.-P. Nissen GbR

Köster & Nissen GbR : Grubenstraße 48 : 18055 Rostock

Bauamt
Abt. Bauordnung
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Hansestadt Rostock
Essamt Abi Baucirthung
25, AUG. 2014 /6
PE-Nr., 3236/S63

Rostock, 20.08.2014

Az.: 00771-14

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.08.2014 erhalten Sie im Folgenden die gewünschten präzisierenden Ausführungen der Betriebs- und Vorhabensbeschreibung.

- Der Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche ist als Teil der Grundleistung im Übernachtungspreis inbegriffen.
- 2) Gleiches gilt für die regelmäßige Reinigung der Zimmer, die bei Abreise der Gäste sowie bedarfsabhängig während des Aufenthaltes durchgeführt wird.
- 3) Im Übernachtungspreis inbegriffen sind die hoteltypischen Leistungen: Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche, Reinigung der Hotelapartments, Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien (Hygieneartikeln) sowie Leistungen der Rezeption (Check-In/Check-Out, Gästebetreuung, Beratung zu touristischen Angeboten, Reservierungen, etc.). Die Frühstücksleistung kann wie in der Hotellerie mittlerweile üblich als Zusatzleistung zur Übernachtung durch den Gast hinzu gebucht werden.
- 4) Die Sitzplatzkapazität und der Flächenbedarf des Restaurants sowie der zum Restaurant gehörenden Back of House-Bereiche (Küche und Lager) entsprechen branchenüblichen Richtwerten.

In Hinblick auf die Sitzplatzkapazität wurde von einem Bedarf von 0,35 Sitzplätzen je Hotelbett ausgegangen. Der sich daraus ergebende Gleichzeitigkeitsfaktor entspricht gängigen Standards und ermöglicht einen reibungslosen Ablauf des täglichen Hotelfrühstücks. Der Flächenbedarf je Sitzplatz von 1,3m² wurde konzeptionell an einem 2-Sterne-Standard ausgerichtet.

Die Back-of-House Bereiche ermöglichen die Produktion des geplanten Speiseangebotes. Aufgrund des geplanten hohen Convenience-Anteils ist der Bedarf an technischen Geräten und Arbeitsflächen entsprechend gering.

Grubenstraße 48, 18055 Rostock Fon 0381/458 29 73 Fax 0381/458 29 74 Bankverbindung: KTO 1 004 964 BLZ 130 900 00 Rostocker Volksund Raiffeisenbank eG

KOPL

Immobilienverwaltung R. Köster & J.-P. Nissen GbR

Die Schaffung von Sondereigentum an den Gewerbeeinheiten ist Teil der Vertriebs- und Finanzierungsstrategie des Bauträgers. Unterschiedliche Apartmentgrößen ermöglichen privaten Kapitalanlegern Investitionen in unterschiedlichen Höhen (ähnlich des häufiger in der Hotellerie verwendeten Finanzierungsmodels über Kommanditisten).

Um eine Nutzung der Gewerbeeinheiten als Ferienwohnungen auszuschließen wurde folgende Formulierung in die Teilungserklärung vom 15.08.2014 zur Urkunde des Notars Dr. Karsten in Lübeck (URNr.1293) aufgenommen:

Anlage 2 Gemeinschaftsordnung, §1 Zweckbestimmung

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus Die Sondereigenturnseinheiten (Gewerbeeinheiten) 1 bis 28 sind ausschließlich für die zeitweilige, gewerbliche Vermietung (Aparthotel) zu nutzen. Andere gewerbliche Nutzungen oder dauerhaftes Wohnen sind ausgeschlossen. Für die Sondereigentumseinheiten 29 bis 54 ist hingegen nur dauerhaftes Wohnen zulässig. Die Vermietung als Ferienwohnung oder anderen Formen der gewerblichen Beherbergung ist bauordnungsrechtlich ausgeschlossen. Anderweitige gewerbliche Nutzungen und freiberufliche Praxen sind in diesen Wohnungen nur mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zulässig. Die Zustimmung kann mit Auflagen zur Erhaltung des Wohncharakters versehen werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht:

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Köster Geschäftsführer



PROJEKTMANAGEMENT ROSTOCK GMBI

PMR "Brücke 7" – Am Strande 2b – 18055 Rostock

An die untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Rostock z.Hd. Herr Löbel

Holbeinplatz 14 18069 Rostock Hansestadt Rostock Bauamt Abt. Bauordnung 28. JULI 2014

28.07.2014

PE-Nr.:

Christian Clausen Dipl.-Ing. (FH)

Alexander Gatzka

Christiane Albert Dipl.-Ing. (FH) Innenarchite

Ralph Berndt Dipl.-Ing.

> Thomas Buchmann Dipl.-Ing. (FH)

Susanne Butz Dipl.-Ing. (FH) Architektin

Göran Friedrich Dipl.-Ing. (FH) Architektur

Kathrin Höhler Dipl.-Ing. (FH) Architektin

Matthias Knaak M.A. Architektur

Stefanie Kösling M.Eng. Bauingenieurwesen

Ulf Kristen Dipl.-Ing. (FH)

Christian Nentwig Dipl.-Ing. (FH) Architektur

Ralf Pohle Dipl.-Ing.

Anita Stehr B.A. Architektur

Anne Wander M.A. Restaurierung B.Eng. Bauingenieurwesen

2014
Creditreform
BONITATSZERTIFIKAT
Gültig bis Juni 2015
Projektmanagement
Rostock GmbH

Hafenquartier Warnemünde Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes Zum Zollamt 6 — 6a, 18119 Rostock AZ: 00771-14 _Übergabe aktualisierter Schnitt & Grundriss EG & Betreiber-Konzept

Sehr geehrter Herr Löbel,

aufgrund der Rücknahme des Bauantrages "Stellplätze auf der GEe 2-Fläche" (AZ 1459-14) werden nun nach einer Überarbeitung die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück von MI 3 nachgewiesen. Für die Bauantragsunterlagen sowie für eine Besprechung der Stadtplanung am 30.07.14 erhalten Sie in der Anlage folgende Unterlagen in 7-facher Ausfertigung:

- Grundriss EG (G_GR_01_B, (Index B)_alle PKW Einzelstellplätze zu Doppelparker geändert
- Schnitt A (G_SC_01_A, (Index A)_alle PKW Einzelstellplätze zu Doppelparker geändert
- aktualisiertes Betreiber-Konzept, (Index B, 4 Seiten)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. (FH) Susanne Butz, Architektin

18055 Rostock



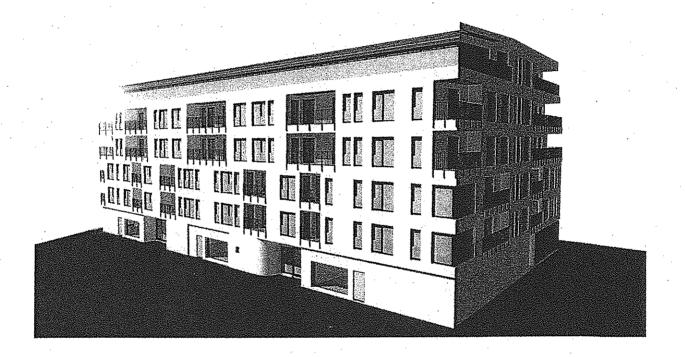
Erläuterungen zum Bauvorhaben

PROJEKTMANAGEMENT ROSTOCK GMBH

Hansestadt Rostock Bauamt Albt. Bauordnung 28. JULI 2014

PE-Nr.:

Hafenquartier Warnemünde - Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes - INDEX B



Projektmanagement Rostock GmbH

Am Strande 2b | 18055 Rostock

0381-208730 | 0381-2087320

info@pm-rostock.de | www.pm-rostock.de

Stand: 25.07.2014



Lage

Das Wohn- und Geschäftsgebäude liegt im B-Plangebiet "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde, nördlich Res-Nr.:
Hafenbeckens der ehemaligen Neptunwerft Warnemünde und wird im Nordosten durch die "Alte Bahnhofsstraße" begrenzt.

Durch die räumliche Nähe zum Alten Strom, dem maritimen Charme des Standortes und die Nähe zum Strand bietet die Anlage den Bewohnern und wechselnden Gästen die Möglichkeit zur aktiven Erholung. Optimal sind auch die fußläufig erreichbaren Einkaufsmöglichkeiten.

Die Nähe zum Verkehrsverknüpfungspunkt "Nordkreuz" sowie zum Bahnhof Warnemünder garantiert darüber hinaus eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Allgemeine Gebäudebeschreibung

Bei dem zu errichtenden Gebäude handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit 26 Eigentumswohnungen und einem Aparthotel mit 28 Apartments.

Das Bauvorhaben mit einem Erdgeschoss, vier Obergeschossen sowie einem Staffelgeschoss wird in Massivbauweise, aus Stahlbetonbauteilen und Trockenbauwänden, hergestellt. Im Erdgeschoss sind neben den getrennten Erschließungsbereichen für die Bewohner und Gäste, auch die Stellplätze untergebracht. Weiterhin sind im Erdgeschoss Lager-, Technik- und ein Waschmaschinenraum für die Reinigung der Bettwäsche + Handtücher durch das Reinigungspersonal sowie ein Frühstücksraum und eine Küche angeordnet.

Das erste und zweite Obergeschoss dienen zur Beherbergung von wechselnden Gästen und werden über zwei unabhängige Treppenhäuser mit jeweils einer Aufzuganlage erschlossen. Im dritten, vierten und im Staffelgeschoss sind die Wohnungen angeordnet, die ebenfalls separat erschlossen werden können.

Die Haupterschließung des Gebäudes erfolgt im Erdgeschoss über die "Planstraße B" über drei getrennte Zufahrten für die PKW's und zwei Treppenanlagen mit jeweils getrennten Aufzugsanlagen für die Bewohner bzw. Gäste.

Die Fassade wird mit einem Wärmedämmverbundsystem hergestellt und wird durch zwei unterschiedliche Fenstergrößen und prägende Loggien gegliedert und strukturiert. Das Dach des Gebäudes wird als gedämmtes Flachdach mit einer bituminösen Abdichtung ausgeführt.



PROJEKTNANAGEM ENTEROSTOCK GMB

Bauarr

2 8. JULI 2014

PE-Nr.:

Betriebskonzept Aparthotel

Im ersten und zweiten Obergeschoss des zu errichtenden Wohn- und Geschäftsgebäudes befindet sich ein Beherbergungsbetrieb mit 28 Apartments zur gewerblichen Vermietung.

Das Aparthotel richtet sich an einen wechselnden Personenkreis, der sowohl aus Urlaubern als auch aus Geschäftsreisenden besteht. Zu den Leisure-Gästen des Aparthotels zählen die touristischen Hauptzielgruppen Mecklenburg-Vorpommerns: Paare, Best Ager und Familien.

Neben der allgemeinen touristischen Tendenz zu individuellen Beherbergungskonzepten kennzeichnet den moder nen Tourist neben dem Bedürfnis nach Multioptionalität vor allem das neue hybride Kaufverhalten. Qualitäts- und Preisbewusstsein nehmen hierbei eine gleichermaßen hohe Priorität ein. Übernachtungen im Aparthotel stellen aufgrund der Möglichkeit zur Selbstversorgung ein preiswertes Beherbergungsprodukt dar, wobei den Gästen durch bestehende gastronomische Angebote auch Alternativen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig versprechen modern eingerichtete und gegenüber klassischen Hotelzimmern großzügiger geschnittene Apartments Gästen eine hochwertige Aufenthaltsqualität. Insbesondere für die Zielgruppe der Familien ergeben sich daraus optimale Angebote, die eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Beherbergungsangebotes in der Destination darstellen.

Die Hotelapartments können tageweise gebucht werden. Eine sinkende Aufenthaltsdauer bei einer gleichzeitig steigenden Anzahl an Urlaubsreisen sind anhaltende Entwicklungen im Deutschlandtourismus. Hinsichtlich der zu erwartenden Aufenthaltsdauer der Leisure-Gäste wird daher von zwei bis vier Tagen in der Nebensaison und ein bis zwei Wochen in der Hauptsaison ausgegangen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt grundsätzlich drei Monate.

Alle Apartments sind mit einer Küche, einem Bad, Wohn- und Schlafzimmer(n) eingerichtet. Größe und Ausstattung der Apartments wurden konkurrenz- und nachfrageorientiert konzipiert. So verfügt das Hotel über 22 2-Raum-Apartments, vier 3-Raum-Apartments und zwei 4-Raum-Apartments. Die 3- und 4-Raum-Apartments richten sich vornehmlich an Familien mit bis zu 6 Personen und stellen für diese ein optimales Beherbergungsangebot dar. Familienapartments wurden entsprechend der allgemeinen Gästeerwartung mit einem zusätzlichen WC konzipiert.

Bei der Erschließung der Apartments wurde konzeptionell eine Trennung der im Gebäude befindlichen Eigentumswohnungen und der Hotelapartments vorgesehen. Die Apartments werden durch separate Aufzüge barrierefrei erschlossen. Die etagenweise Trennung von Wohn- und Gewerbeflächen, die Erschließung über separate Personenaufzüge sowie ein entsprechendes Wegeleitsystem ermöglichen eine kategorische Trennung der Funktionsbereiche. Der Haupteingang für Hotelgäste ist der rechte Aufgang (Zum Zollamt 6a), wo sich auch das Restaurant und die Rezeption befinden.

Gäste werden bei der Ankunft an der Rezeption empfangen. Hier findet der Check-In/Check-Out (Aufnahme der Meldedaten, Übergabe der Schlüsselkarte, Einweisung zum Hotel und Frühstück sowie Bezahlung) statt. Zudem steht der Rezeptionsmitarbeiter als Concierge für die Gästebetreuung, Beratung zu touristischen Angeboten, Reservierungen für Restaurants, etc. zur Verfügung.



Weitere hoteltypische Leistungen wie der Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche sowie die Reinigung der Apartments sind Bestandteil des Beherbergungsangebotes. Die für das Housekeeping notwendigen "Etagenoffices" (Abstellräume) für die Lagerung von Wäsche, Reinigungsmitteln und -geräten sind jeweils im 1. und 2. Obergeschoss angeordnet und entsprechen branchenüblichen Standards.

Im Restaurant im Erdgeschoss wird den Gästen ein Frühstück angeboten. Das gastronomische Angebot richtet sich nur an Hausgäste und wird auf das Frühstücksangebot begrenzt. Die Kapazitäten der Haupt- und Nebenflächen des gastronomischen Bereichs orientieren sich an diesen Prämissen. Die Sitzplatzkapazität und der Flächenbedarf des Restaurants entsprechen dabei branchenüblichen Richtwerten (0,35 Sitzplätze je Hotelbett mit 1,3 m² Flächenbedarf bei 2 Sterne Standard).

Dem Personal, maximal vier Beschäftigten pro Schicht, stehen geschlechtergetrennte Sanitär- bzw. Umkleideräume im 1. und 2. Obergeschoss zur Verfügung. Auf Grundlage der Arbeitsstätten-verordnung § 6 Ziffer 3 sind für weniger als 10 Beschäftigte keine Pausenräume notwendig.

Wie in der Hotellerie üblich, ist das Verhältnis von Nutz- und Nebenflächen innerhalb des Hotels ein wesentlicher Indikator für die Rentabilität des Objekts. Insofern ist die Vermeidung einer Überdimensionierung der Nebenflächen eine wesentliche Anforderung an die Architektur und Konzeption des Gebäudes.

Hansestadt Rostock Bauamt Abt. Bauordnung

28. JULI 2014

PE-Nr.:



ANLAGE J.13

Immobilienverwaltung R. Köster & J.-P. Nissen GbR

Köster & Nissen GbR : Grubenstraße 48 : 18055 Rostock

Hansestadt Rostock Bauamt | Abt. Bauordnung z.H. Frau Gründel Holbeinplatz 14 18069 Rostock Hansestadt Rostock Bauamt Abt. Bauordnung 14. Okt. 2014

PE - Nr

Rostock, 13.10.2014

Aparthotel "Hafenquartier Warnemünde" - Zum Zollamt 6 - 6a

Sehr geehrte Frau Gründel,

hiermit wird bestätigt, dass es sich bei dem Projekt Aparthotel "Hafenquartier Warnemünde" (MI3) um ein Konzept mit einheitlichen Nutzungseinheiten handelt. Die Apartments werden unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben. Die individuelle Vermietung einzelner Einheiten ist (gem. § XXII Kaufvertrag) ausgeschlossen. Der Kaufvertrag liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Köster Geschäftsführer Jan Peter Nissen Geschäftsführer

REDEKER | SELLNER | DAHS

Rechtliche Stellungnahme

zur Genehmigungsfähigkeit des beantragten Wohn- und Geschäftsgebäudes der Projektmanagement Rostock GmbH im Hafenquartier Warnemünde

im Auftrag der Hansestadt Rostock

erstattet von: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin/München

A. Ausgangssituation und Fragestellung

Die Projektmanagement Rostock GmbH hat einen Bauantrag für den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" gestellt. Das Vorhaben soll in dem dort festgesetzten Baugebiet MI 3 realisiert werden. Zu den Bauantragsunterlagen gehört eine Nutzungsbeschreibung (Erläuterungen zum Bauvorhaben, Stand: 25.07.2014, ergänzt durch die Stellungnahme vom 20.08.2014 sowie durch ein Schreiben vom 13.10.2014 nebst Anlage). Nach der allgemeinen Gebäudebeschreibung soll es sich "um ein Wohnund Geschäftsgebäude mit 26 Eigentumswohnungen und einem Aparthotel mit 28 Apartments" handeln, das "unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben" werden soll. Auf die Einzelheiten des Bauvorhabens wird, soweit für die vorliegende Prüfung maßgeblich, nachfolgend eingegangen.

Aus Sicht der Hansestadt Rostock ist in erster Linie problematisch, ob das zu dem Vorhaben gehörende "Aparthotel mit 28 Apartments" im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und daher genehmigungsfähig ist.

Die Projektmanagement Rostock GmbH hat für ein ähnliches Aparthotel einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gestellt. Dieses weitere Vorhaben sollte ursprünglich in dem Baugebiet GEe 2 des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" realisiert werden. Der Antrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die nachfolgende rechtliche Prüfung beschäftigt sich in erster Linie mit dem zuerst genannten Vorhaben innerhalb des Baugebiets MI 3 (dazu nachfolgend unter B., I.). Ergänzend dazu werden Ausführungen dazu gemacht, ob und unter welchen Voraussetzungen Beherbergungsbetriebe oder Ferienwohnungen in einem festgesetzten Gewerbegebiet zulässig sind (dazu nachfolgend unter B., II.).

B. Rechtliche Würdigung

I. Vorhaben im Baugebiet MI 3

Beantragt ist im Baugebiet MI 3 ein aus 26 Eigentumswohnungen und einem Aparthotel mit 28 Apartments bestehendes Gebäude. Der Begriff "Wohn- und Geschäftsgebäude" ist dabei zumindest missverständlich, da Geschäfte ersichtlich nicht zu dem Vorhaben gehören sollen. Für die rechtliche Betrachtung ist dies allerdings bedeutungslos.

1. 26 Eigentumswohnungen

Der Bebauungsplan "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" enthält für das Baugebiet MI 3 unter Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen verschiedene Einschränkungen für die Art der baulichen Nutzung, die hier allerdings insgesamt bedeutungslos sind. Die Zulässigkeit von Wohnungen in dem festgesetzten Mischgebiet ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unproblematisch. Etwaige Probleme im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Baugebiets, die auf eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe abzielt, bestehen jedenfalls dann nicht, wenn es sich bei der geplanten weiteren Nutzung des Gebietes um eine solche handelt, die als gewerblich zu qualifizieren ist. Dies schließt eine Nutzung als Beherbergungsbetrieb mit ein.

2. Vorhaben im Baugebiet MI3 - Aparthotel mit 28 Apartments

a) § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Für das im ersten und zweiten Obergeschoss geplante Aparthotel ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, da es nicht um eine Wohnnutzung geht.

Dies gilt auch dann, wenn man das Vorhaben als die geplante Errichtung von Ferienwohnungen qualifiziert. Denn auch in diesem Fall ist § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht einschlägig, da nach der Rechtsprechung Wohnnutzung und Ferienwohnnutzung unterschiedliche Nutzungsarten darstellen.

S. nur BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 – 4 CN 7.12, BVerwGE 147, 138; OVG Greifswald, Urteil vom 19.02.2014 – 3 L 212/12, S. 12 f. des Entscheidungsumdrucks; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 6 BauNVO Rn. 22.

- b) § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Für die Frage, ob das beantragte Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig ist, kommt es darauf an, ob es sich um einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes handelt. Hierfür bedarf es in erster Linie einer Abgrenzung zu dem Begriff der Ferienwohnung. Nach der überwiegenden aktuellen Rechtsprechung fallen Ferienwohnungen nicht unter die Beherbergungsbetriebe. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluss vom 8.05.1989 (8 B 78.89, BauR 1989, 440) folgendes ausgeführt:

"Auch ein Vermieten von Appartements ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keine Beherbergung. In der BauNVO werden zudem die allgemeine Wohnnutzung sowie die Ferienwohnnutzung als eigenständige Nutzungsarten aufgeführt. Die damit vorgesehene Unterscheidung verbietet es, den Begriff der Beherbergung so weit zu fassen, da er die mietweise Überlassung von selbständigen Wohnungen, sei es auch nur zu Ferienzwecken, einschließt."

In ähnlicher Weise hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 12.12.2013 (1 LA 123/13, juris) ausgeführt:

"Richtig ist zwar, dass das Vermieten von Ferienwohnungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Betrieb des Beherbergungsgewerbes im Sinne der BauNVO darstellt, weil darunter nur solche Betriebe fallen, die Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung stellen, (...)."

Dieser Rechtsprechung hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 19.02.2014 (S. 12 f.) angeschlossen, dies unter Verweis insbesondere auf die gegenteilige Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und die durch das zitierte Urteil vom 12.12.2013 überholte Entscheidung des OVG Lüneburg vom 20.05.1987 (1 A 124/86, BRS 47 Nr. 37).

Anders allerdings noch BVerwG, Beschluss vom 27.11.1987 – 4 B 230.87 u.a., BauR 1988, 184; sowie aus jüngerer Zeit OVG Bautzen, Urteil vom 7.02.2007 – 1 B 583/06, juris; OVG Schleswig, Urteil vom 31.04.2005 – 1 LB 4/05, NordöR 2006, 37; OVG Schleswig, Beschluss vom 24.07.2008 – 1 MB 11/08, NordöR 2008, 495; VG Ansbach, Urteil vom 22.01.2014 – AN 9 K 13.01327, juris; VG Ansbach, Urteil vom 26.09.2012 – AN 9 K 11.01565, juris; Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014, § 4 a Rn. 25; Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008, § 3 Rn. 19.

bb) Aus der Vorhabenbeschreibung und den zu dem Bauvorhaben eingereichten Antragsunterlagen ergibt sich, dass im Rahmen des Vorhabens 22 Zweiraum-Apartments, 4 Dreiterlagen

raum-Apartments und 2 Vierraum-Apartments geplant sind. Gemäß der Vorhabenbeschreibung sollen sich die Drei- und Vierraum-Apartments vornehmlich an Familien mit bis zu sechs Personen richten. Alle Apartments haben eine Küche, ein Bad, ein Wohn- und Schlafzimmer, teilweise auch ein zweites WC. Die Größe der einzelnen Zimmer ergibt sich aus den Planunterlagen. Nach Größe der Zimmer und dem Zuschnitt kann man sie als kleinere und mittelgroße Wohnungen bewerten, die jeweils einen größeren Wohnraum haben, der in den meisten Fällen 15 und mehr Quadratmeter (bis 28,49 qm) aufweisen soll (jeweils Zimmer 1). Zu dem Aparthotel sollen im weiteren eine Rezeption und ein Restaurant gehören, letzteres allerdings mit einer Begrenzung auf ein "Frühstücksangebot" und eine Sitzplatzkapazität von maximal 30 Plätzen. Die "Frühstücksleistung" kann als Zusatzleistung zur Übernachtung hinzugebucht werden. Nach dem beigelegten Betriebskonzept ist hingegen ein bedarfsabhängiger "Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche sowie die Reinigung der Apartments (...) Bestandteil des Beherbergungsangebotes" und im Übernachtungspreis inbegriffen. Geplant ist es, an den einzelnen Apartments Sondereigentum zu bilden, das es privaten Kapitalanlegern ermöglichen soll, Investitionen in unterschiedlichen Höhen zu tätigen, so wie dies dem "häufiger in der Hotellerie verwendeten Finanzierungsmodell über Kommanditisten" entspreche.

Die Abgrenzung zwischen Ferienwohnungen und eine Beherbergungsbetrieb ist (auch) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Mecklenburg-Vorpommern, s. vorstehend unter aa), vom Einzelfall abhängig und bedarf einer entsprechenden Bewertung. Abschließende Definitionskriterien hierfür existieren nicht. Maßgeblich ist das jeweilige Nutzungskonzept und dessen Verwirklichung. Daher können auch Unterkünfte, die eine unabhängige Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises ermöglichen, zu einem Beherbergungsbetrieb gehören, nämlich dann, wenn neben der Überlassung von Räumen beherbergungstypische Dienstleistungen angeboten und auch typischerweise in Anspruch genommen werden, die einen nennenswerten Umfang erreichen und die Nutzung prägen.

So ausdrücklich OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.02.2014 – 3 S 212/12, S. 15 des Entscheidungsumdrucks.

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat in der zitierten Entscheidung im weiteren folgendes ausgeführt:

"Soweit eine Unterkunft nach Größe und Ausstattung die Möglichkeit bietet, auf eine gewisse Dauer ein selbstbestimmtes häusliches Leben zu führen, insbesondere weil diese über eine eigene Küchenzeile mit Kühlschrank und darüber hinaus weitere zur eigenständigen Haushaltsführung geeignete technische Geräte verfügt, kann daher gleichwohl ein Beherbergungsbetrieb vorliegen, wenn hotelähnliche Nebenleistungen wie Frühstücksbüffet, Reinigungsdienst, Wäscheservice, Bettwäschewechsel und Lebensmitteldienste einen nennenswerten Umfang erreichen, vom eigenen Hauspersonal erbracht werden und im Preis inbegriffen sind. Danach ist das Vorhandensein der für einen solchen Betrieb typischen Servicebereiche außerhalb der vermieteten Unterkünfte - wie Speise- und Aufenthaltsräume mit dem zugehörigen Personalservice, betriebsnotwendige Nebenräume, Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal sowie Lagerräume für die Unterbringung von Servicegerätschaften und Bedarfsartikeln ein Indiz für einen Beherbergungsbetrieb; der räumlichen Struktur der Gesamtanlage und den sich dadurch bietenden Nutzungsmöglichkeiten kommt neben dem Nutzungskonzept ein besonderes Gewicht zu (...)."

Diese Ausführungen lassen im konkreten Fall eine eindeutige Bewertung noch nicht zu. In dem zitierten Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für den dort zu entscheidenden Fall folgendes dargelegt:

"Nach den vorstehenden Kriterien ist im vorliegenden Fall von Ferienwohnungen und nicht von einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes auszugehen. Die bloße Ausstattung der Wohnungen mit Bett-, Tisch- und Badwäsche entspricht einer möblierten Vermietung und stellt noch keine beherbergungstypische Dienstleistung dar (...). Ebenso gibt das "Hauskeeping" durch den Kläger, d.h. die Reinigung und Instandhaltung des Hauses und Grundstücks, für die Abgrenzung nichts her, weil dieses im Grundsatz ebenso im Falle einer Vermietung "reiner" Ferienwohnungen erfolgt. Soweit der Kläger auch Bettwäsche- und Handtuchwechsel im Laufe des Mietzeitraums sowie einen Brötchenservice anbietet, geht es um geringfügige Dienstleistungen, die nicht zum "Kernangebot" gehören und die Nutzung nicht prägen."

Die Beispiele machen deutlich, dass es stets um eine Bewertung im Einzelfall geht. Vorliegend sprechen nach der Betriebsbeschreibung einerseits erhebliche Gesichtspunkte für einen Beherbergungsbetrieb. Andererseits können Art und Umfang dieser Leistungen, dies auch verbunden mit der Größe und Ausstattung der Apartments, durchaus auch so bewertet werden, dass es sich nicht um einen Beherbergungsbetrieb handelt, der in begrenztem Umfang auch eine eher für Ferienwohnungen typische Nutzung zulässt, es also eher um Ferienwohnungen geht, bei denen in begrenztem Umfang hoteltypische Leistungen zusätzlich in Anspruch genommen werden können.

Keine unmittelbare Bewandnis hat in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Bildung von Sondereigentum an den Gewerbeeinheiten, also den einzelnen Apartments, da dies

in erster Linie eine Frage des Zivilrechts, nicht hingegen des Bauplanungsrechts ist. Allerdings ist insofern zu berücksichtigen, dass sich ein Beherbergungsbetrieb typischerweise (auch) dadurch von Ferienwohnungen, insbesondere also solchen, die verschiedenen Eigentümern gehören, unterscheidet, dass eine einheitliche und zentral gesteuerte Nutzungsüberlassung durch nur einen Betreiber erfolgt, nicht hingegen hier bis zu 22 unterschiedliche Eigentümer jeweils selbstständig Apartments vermieten. Letzteres würde vielmehr eindeutig für eine Nutzung durch Ferienwohnungen sprechen, nicht hingegen für einen Beherbergungsbetrieb.

Allerdings ist dies ausweislich des Schreibens vom 13.10.2014 und des mit diesem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bauträgervertrags nicht der Fall. Vielmehr geht das Nutzungskonzept danach dahin, dass eine individuelle Vermietung der 22 Apartments ausgeschlossen ist, da diese "unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben" werden sollen. Dies entspricht insofern dem typischen Erscheinungsbild eines Beherbergungsbetriebs, nicht hingegen der individuellen Vermietung von 22 unterschiedlichen Ferienwohnungen durch ihre jeweiligen Eigentümer.

Insgesamt ist daher nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass es sich vorliegend um einen Beherbergungsbetrieb handelt und daher die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zu bejahen ist. Ein Widerspruch zum Gebietscharakter, der von einer Durchmischung von Wohnen und Gewebe geprägt ist, besteht nicht, weil es sich bei einem Beherbergungsbetrieb um einen Gewerbebetrieb handelt, so dass die notwendige Gleichgewichtigkeit von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung nicht in Frage gestellt ist.

II. Vorhaben im Baugebiet GEe 2

In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO u.a. Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Unter dem Begriff der Gewerbebetriebe aller Art fallen auch Beherbergungsbetriebe.

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 8 BauNVO; Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Aufl. 2014, § 8 Rn. 22; Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. 2014, Rn. 1734.

Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass Beherbergungsbetriebe für andere Baugebiete explizit als Nutzungsform genannt werden. Denn es handelt sich gleichwohl nur um eine Unterform des Begriffs Gewerbebetrieb.

Handelt es sich um einen Beherbergungsbetrieb, ist im weiteren die Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets zu berücksichtigen. Aufgrund des Umstandes, dass Gewerbegebiete gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, werden aufgrund eines Widerspruchs zu dieser Zweckbestimmung solche Beherbergungsbetriebe und vergleichbare Vorhaben für unzulässig gehalten, in denen gewohnt wird, die wohnähnlich genutzt werden oder die Erholungs- oder Freizeitzwecken dienen (z.B. Ferienwohnungen).

BVerwG, Beschluss vom 13.05.2002 – 4 B 86.01, BauR 2002, 1499; BVerwG, Urteil vom 29.04.1992 – 4 C 43.89, BVerwGE 90, 140; Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Aufl. 2014, § 8 Rn. 19; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 8 BauNVO, Nr. 24; Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. 2014, Rn. 1732.

Zulässig in einem Gewerbegebiet sind daher nur solche Beherbergungsbetriebe, die vorrangig einer eher gewerblich ausgerichteten Unterbringung dienen (z.B. für Geschäftsreisende, Firmenkunden u.ä.), nicht hingegen Ferienhotels u.ä.

Dies entspricht im Übrigen auch dem Sinn und Zweck der hier erfolgten Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets. Auf S. 15 der Begründung des Bebauungsplans heißt es wie folgt:

"Eine Nutzung der allgemeinen Wohngebiete darf aus Gründen des Lärmschutzes erst erfolgen, wenn innerhalb der eingeschränkten Gewerbe- und Mischgebiete eine geschlossene, schallschützende Bebauung entsprechend den Festsetzungen des B-Planes realisiert worden ist. Mit dieser Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB soll gewährleistet werden, dass der geplante Schallschutzriegel seine Funktion vollumfänglich erfüllt, bevor die Wohnungen genutzt werden."

Es geht also darum, innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets eine Nutzung zu ermöglichen, die für sich genommen nicht besonders immissionsrelevant ist, um die dahinter geplante Wohnnutzung nicht zu beeinträchtigen. Gleichzeitig soll es sich dabei um eine Nutzung handeln, die ihrerseits immissionsunempfindlich ist, da es sich der Sache nach um eine baulich genutzte "Schallschutzwand" handelt.

Selbst wenn man die Schutzbedürftigkeit eines Erholungszwecken dienenden Beherbergungsbetriebes oder auch entsprechender Ferienwohnungen geringer einordnet als die Störungsempfindlichkeit eines allgemeinen Wohngebiets, würde es der Zielsetzung des Bebauungsplans ersichtlich widersprechen, eine gleichwohl schutzbedürftige Nutzung in dem hier vorgesehenen Schallschutzriegel unterzubringen, der gerade dazu dienen

soll, für schutzbedürftige Nutzungen Immissionsbelastungen zu reduzieren. Dies zeigen auch die weiteren in diesem Zusammenhang von der Hansestadt Rostock angestellten Überlegungen. So wird auf S. 15 der Planbegründung ausgeführt, dass für die hier in Rede stehende Fläche ein Parkhaus, also eine im Vergleich zu einem Beherbergungsbetrieb und auch zu Ferienwohnungen evident störungsunempfindlichere Nutzung, vorgesehen war. Zwar hat der Plangeber die Nutzung der hier in Rede stehenden Fläche nicht auf Parkhaus beschränkt, jedoch wird gleichwohl die Intention der Planung deutlich, die insofern bestätigt, dass in dem festgesetzten Gebiet entsprechend seiner Zweckbestimmung gerade keine der Erholung oder dem Wohnen dienenden schutzbedürftigen Nutzungen untergebracht werden sollen.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

I. Vorhaben im Baugebiet MI 3

Aufgrund der zwischenzeitlich präzisierten Vorhabenbeschreibung ist davon auszugehen, dass es sich bei dem "Aparthotel" um einen Beherbergungsbetrieb handelt, der hier gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig ist.

II. Vorhaben im Baugebiet GEe 2

Das im GEe 2 (ursprünglich) geplante Vorhaben eines weiteren "Aparthotels" wäre unzulässig gewesen. Hierbei kann offen bleiben, ob es sich um einen Beherbergungsbetrieb gehandelt hätte oder nicht. Selbst wenn es um einen Beherbergungsbetrieb gegangen wäre, wäre dieser mit der Zweckbestimmung des § 8 Abs. 1 BauNVO nicht vereinbar gewesen, da das Vorhaben von seinem Nutzungszweck und auch von der Vorhabenbeschreibung her der Erholung dienen sollte.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Prof. Dr. Olaf Reidt

REDEKER | SELLNER | DAHS

Rechtliche Stellungnahme

zur Genehmigungsfähigkeit des beantragten Wohn- und Geschäftsgebäudes der Projektmanagement Rostock GmbH im Hafenquartier Warnemünde

im Auftrag der Hansestadt Rostock

erstattet von: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin/München

A. Ausgangssituation und Fragestellung

Die Projektmanagement Rostock GmbH hat einen Bauantrag für den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" gestellt. Das Vorhaben soll in dem dort festgesetzten Baugebiet MI 3 realisiert werden. Zu den Bauantragsunterlagen gehört eine Nutzungsbeschreibung (Erläuterungen zum Bauvorhaben, Stand: 25.07.2014, ergänzt durch die Stellungnahme vom 20.08.2014 sowie durch ein Schreiben vom 13.10.2014 nebst Anlage). Nach der allgemeinen Gebäudebeschreibung soll es sich "um ein Wohnund Geschäftsgebäude mit 26 Eigentumswohnungen und einem Aparthotel mit 28 Apartments" handeln, das "unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben" werden soll. Auf die Einzelheiten des Bauvorhabens wird, soweit für die vorliegende Prüfung maßgeblich, nachfolgend eingegangen.

Aus Sicht der Hansestadt Rostock ist in erster Linie problematisch, ob das zu dem Vorhaben gehörende "Aparthotel mit 28 Apartments" im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und daher genehmigungsfähig ist.

Die Projektmanagement Rostock GmbH hat für ein ähnliches Aparthotel einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gestellt. Dieses weitere Vorhaben sollte ursprünglich in dem Baugebiet GEe 2 des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" realisiert werden. Der Antrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die nachfolgende rechtliche Prüfung beschäftigt sich in erster Linie mit dem zuerst genannten Vorhaben innerhalb des Baugebiets MI 3 (dazu nachfolgend unter B., I.). Ergänzend dazu werden Ausführungen dazu gemacht, ob und unter welchen Voraussetzungen Beherbergungsbetriebe oder Ferienwohnungen in einem festgesetzten Gewerbegebiet zulässig sind (dazu nachfolgend unter B., II.).

B. Rechtliche Würdigung

I. Vorhaben im Baugebiet MI 3

Beantragt ist im Baugebiet MI 3 ein aus 26 Eigentumswohnungen und einem Aparthotel mit 28 Apartments bestehendes Gebäude. Der Begriff "Wohn- und Geschäftsgebäude" ist dabei zumindest missverständlich, da Geschäfte ersichtlich nicht zu dem Vorhaben gehören sollen. Für die rechtliche Betrachtung ist dies allerdings bedeutungslos.

1. 26 Eigentumswohnungen

Der Bebauungsplan "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde" enthält für das Baugebiet MI 3 unter Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen verschiedene Einschränkungen für die Art der baulichen Nutzung, die hier allerdings insgesamt bedeutungslos sind. Die Zulässigkeit von Wohnungen in dem festgesetzten Mischgebiet ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unproblematisch. Etwaige Probleme im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Baugebiets, die auf eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe abzielt, bestehen jedenfalls dann nicht, wenn es sich bei der geplanten weiteren Nutzung des Gebietes um eine solche handelt, die als gewerblich zu qualifizieren ist. Dies schließt eine Nutzung als Beherbergungsbetrieb mit ein.

2. Vorhaben im Baugebiet MI3 - Aparthotel mit 28 Apartments

a) § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Für das im ersten und zweiten Obergeschoss geplante Aparthotel ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, da es nicht um eine Wohnnutzung geht.

Dies gilt auch dann, wenn man das Vorhaben als die geplante Errichtung von Ferienwohnungen qualifiziert. Denn auch in diesem Fall ist § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht einschlägig, da nach der Rechtsprechung Wohnnutzung und Ferienwohnnutzung unterschiedliche Nutzungsarten darstellen.

S. nur BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 – 4 CN 7.12, BVerwGE 147, 138; OVG Greifswald, Urteil vom 19.02.2014 – 3 L 212/12, S. 12 f. des Entscheidungsumdrucks; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 6 BauNVO Rn. 22.

- b) § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Für die Frage, ob das beantragte Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig ist, kommt es darauf an, ob es sich um einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes handelt. Hierfür bedarf es in erster Linie einer Abgrenzung zu dem Begriff der Ferienwohnung. Nach der überwiegenden aktuellen Rechtsprechung fallen Ferienwohnungen nicht unter die Beherbergungsbetriebe. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluss vom 8.05.1989 (8 B 78.89, BauR 1989, 440) folgendes ausgeführt:

"Auch ein Vermieten von Appartements ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keine Beherbergung. In der BauNVO werden zudem die allgemeine Wohnnutzung sowie die Ferienwohnnutzung als eigenständige Nutzungsarten aufgeführt. Die damit vorgeschene Unterscheidung verbietet es, den Begriff der Beherbergung so weit zu fassen, da er die mietweise Überlassung von selbständigen Wohnungen, sei es auch nur zu Ferienzwecken, einschließt."

In ähnlicher Weise hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 12.12.2013 (1 LA 123/13, juris) ausgeführt:

"Richtig ist zwar, dass das Vermieten von Ferienwohnungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Betrieb des Beherbergungsgewerbes im Sinne der BauNVO darstellt, weil darunter nur solche Betriebe fallen, die Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung stellen, (...)."

Dieser Rechtsprechung hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 19.02.2014 (S. 12 f.) angeschlossen, dies unter Verweis insbesondere auf die gegenteilige Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und die durch das zitierte Urteil vom 12.12.2013 überholte Entscheidung des OVG Lüneburg vom 20.05.1987 (1 A 124/86, BRS 47 Nr. 37).

Anders allerdings noch BVerwG, Beschluss vom 27.11.1987 – 4 B 230.87 u.a., BauR 1988, 184; sowie aus jüngerer Zeit OVG Bautzen, Urteil vom 7.02.2007 – 1 B 583/06, juris; OVG Schleswig, Urteil vom 31.04.2005 – 1 LB 4/05, NordöR 2006, 37; OVG Schleswig, Beschluss vom 24.07.2008 – 1 MB 11/08, NordöR 2008, 495; VG Ansbach, Urteil vom 22.01.2014 – AN 9 K 13.01327, juris; VG Ansbach, Urteil vom 26.09.2012 – AN 9 K 11.01565, juris; Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014, § 4 a Rn. 25; Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008, § 3 Rn. 19.

bb) Aus der Vorhabenbeschreibung und den zu dem Bauvorhaben eingereichten Antragsunterlagen ergibt sich, dass im Rahmen des Vorhabens 22 Zweiraum-Apartments, 4 Dreiterlagen

raum-Apartments und 2 Vierraum-Apartments geplant sind. Gemäß der Vorhabenbeschreibung sollen sich die Drei- und Vierraum-Apartments vornehmlich an Familien mit bis zu sechs Personen richten. Alle Apartments haben eine Küche, ein Bad, ein Wohn- und Schlafzimmer, teilweise auch ein zweites WC. Die Größe der einzelnen Zimmer ergibt sich aus den Planunterlagen. Nach Größe der Zimmer und dem Zuschnitt kann man sie als kleinere und mittelgroße Wohnungen bewerten, die jeweils einen grö-Beren Wohnraum haben, der in den meisten Fällen 15 und mehr Quadratmeter (bis 28,49 qm) aufweisen soll (jeweils Zimmer 1). Zu dem Aparthotel sollen im weiteren eine Rezeption und ein Restaurant gehören, letzteres allerdings mit einer Begrenzung auf ein "Frühstücksangebot" und eine Sitzplatzkapazität von maximal 30 Plätzen. Die "Frühstücksleistung" kann als Zusatzleistung zur Übernachtung hinzugebucht werden. Nach dem beigelegten Betriebskonzept ist hingegen ein bedarfsabhängiger "Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche sowie die Reinigung der Apartments (...) Bestandteil des Beherbergungsangebotes" und im Übernachtungspreis inbegriffen. Geplant ist es, an den einzelnen Apartments Sondereigentum zu bilden, das es privaten Kapitalanlegern ermöglichen soll, Investitionen in unterschiedlichen Höhen zu tätigen, so wie dies dem "häufiger in der Hotellerie verwendeten Finanzierungsmodell über Kommanditisten" entspreche.

Die Abgrenzung zwischen Ferienwohnungen und eine Beherbergungsbetrieb ist (auch) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Mecklenburg-Vorpommern, s. vorstehend unter aa), vom Einzelfall abhängig und bedarf einer entsprechenden Bewertung. Abschließende Definitionskriterien hierfür existieren nicht. Maßgeblich ist das jeweilige Nutzungskonzept und dessen Verwirklichung. Daher können auch Unterkünfte, die eine unabhängige Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises ermöglichen, zu einem Beherbergungsbetrieb gehören, nämlich dann, wenn neben der Überlassung von Räumen beherbergungstypische Dienstleistungen angeboten und auch typischerweise in Anspruch genommen werden, die einen nennenswerten Umfang erreichen und die Nutzung prägen.

So ausdrücklich OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.02.2014 – 3 S 212/12, S. 15 des Entscheidungsumdrucks.

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat in der zitierten Entscheidung im weiteren folgendes ausgeführt:

"Soweit eine Unterkunft nach Größe und Ausstattung die Möglichkeit bietet, auf eine gewisse Dauer ein selbstbestimmtes häusliches Leben zu führen, insbesondere weil diese über eine eigene Küchenzeile mit Kühlschrank und darüber hinaus weitere zur eigenständigen Haushaltsführung geeignete technische Geräte verfügt, kann daher gleichwohl ein Beherbergungsbetrieb vorliegen, wenn hotelähnliche Nebenleistungen wie Frühstücksbüffet, Reinigungsdienst, Wäscheservice, Bettwäschewechsel und Lebensmitteldienste einen nennenswerten Umfang erreichen, vom eigenen Hauspersonal erbracht werden und im Preis inbegriffen sind. Danach ist das Vorhandensein der für einen solchen Betrieb typischen Servicebereiche außerhalb der vermieteten Unterkünfte - wie Speise- und Aufenthaltsräume mit dem zugehörigen Personalservice, betriebsnotwendige Nebenräume, Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal sowie Lagerräume für die Unterbringung von Servicegerätschaften und Bedarfsartikeln ein Indiz für einen Beherbergungsbetrieb; der räumlichen Struktur der Gesamtanlage und den sich dadurch bietenden Nutzungsmöglichkeiten kommt neben dem Nutzungskonzept ein besonderes Gewicht zu (...)."

Diese Ausführungen lassen im konkreten Fall eine eindeutige Bewertung noch nicht zu. In dem zitierten Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für den dort zu entscheidenden Fall folgendes dargelegt:

"Nach den vorstehenden Kriterien ist im vorliegenden Fall von Ferienwohnungen und nicht von einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes auszugehen. Die bloße Ausstattung der Wohnungen mit Bett-, Tisch- und Badwäsche entspricht einer möblierten Vermietung und stellt noch keine beherbergungstypische Dienstleistung dar (...). Ebenso gibt das "Hauskeeping" durch den Kläger, d.h. die Reinigung und Instandhaltung des Hauses und Grundstücks, für die Abgrenzung nichts her, weil dieses im Grundsatz ebenso im Falle einer Vermietung "reiner" Ferienwohnungen erfolgt. Soweit der Kläger auch Bettwäsche- und Handtuchwechsel im Laufe des Mietzeitraums sowie einen Brötchenservice anbietet, geht es um geringfügige Dienstleistungen, die nicht zum "Kernangebot" gehören und die Nutzung nicht prägen."

Die Beispiele machen deutlich, dass es stets um eine Bewertung im Einzelfall geht. Vorliegend sprechen nach der Betriebsbeschreibung einerseits erhebliche Gesichtspunkte für einen Beherbergungsbetrieb. Andererseits können Art und Umfang dieser Leistungen, dies auch verbunden mit der Größe und Ausstattung der Apartments, durchaus auch so bewertet werden, dass es sich nicht um einen Beherbergungsbetrieb handelt, der in begrenztem Umfang auch eine eher für Ferienwohnungen typische Nutzung zulässt, es also eher um Ferienwohnungen geht, bei denen in begrenztem Umfang hoteltypische Leistungen zusätzlich in Anspruch genommen werden können.

Keine unmittelbare Bewandnis hat in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Bildung von Sondereigentum an den Gewerbeeinheiten, also den einzelnen Apartments, da dies

in erster Linie eine Frage des Zivilrechts, nicht hingegen des Bauplanungsrechts ist. Allerdings ist insofern zu berücksichtigen, dass sich ein Beherbergungsbetrieb typischerweise (auch) dadurch von Ferienwohnungen, insbesondere also solchen, die verschiedenen Eigentümern gehören, unterscheidet, dass eine einheitliche und zentral gesteuerte Nutzungsüberlassung durch nur einen Betreiber erfolgt, nicht hingegen hier bis zu 22 unterschiedliche Eigentümer jeweils selbstständig Apartments vermieten. Letzteres würde vielmehr eindeutig für eine Nutzung durch Ferienwohnungen sprechen, nicht hingegen für einen Beherbergungsbetrieb.

Allerdings ist dies ausweislich des Schreibens vom 13.10.2014 und des mit diesem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bauträgervertrags nicht der Fall. Vielmehr geht das Nutzungskonzept danach dahin, dass eine individuelle Vermietung der 22 Apartments ausgeschlossen ist, da diese "unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben" werden sollen. Dies entspricht insofern dem typischen Erscheinungsbild eines Beherbergungsbetriebs, nicht hingegen der individuellen Vermietung von 22 unterschiedlichen Ferienwohnungen durch ihre jeweiligen Eigentümer.

Insgesamt ist daher nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass es sich vorliegend um einen Beherbergungsbetrieb handelt und daher die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zu bejahen ist. Ein Widerspruch zum Gebietscharakter, der von einer Durchmischung von Wohnen und Gewebe geprägt ist, besteht nicht, weil es sich bei einem Beherbergungsbetrieb um einen Gewerbebetrieb handelt, so dass die notwendige Gleichgewichtigkeit von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung nicht in Frage gestellt ist.

II. Vorhaben im Baugebiet GEe 2

In einem Gewerbegebiet sind gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO u.a. Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Unter dem Begriff der Gewerbebetriebe aller Art fallen auch Beherbergungsbetriebe.

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 8 BauNVO; Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Aufl. 2014, § 8 Rn. 22; Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. 2014, Rn. 1734.

Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass Beherbergungsbetriebe für andere Baugebiete explizit als Nutzungsform genannt werden. Denn es handelt sich gleichwohl nur um eine Unterform des Begriffs Gewerbebetrieb.

Handelt es sich um einen Beherbergungsbetrieb, ist im weiteren die Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets zu berücksichtigen. Aufgrund des Umstandes, dass Gewerbegebiete gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, werden aufgrund eines Widerspruchs zu dieser Zweckbestimmung solche Beherbergungsbetriebe und vergleichbare Vorhaben für unzulässig gehalten, in denen gewohnt wird, die wohnähnlich genutzt werden oder die Erholungs- oder Freizeitzwecken dienen (z.B. Ferienwohnungen).

BVerwG, Beschluss vom 13.05.2002 – 4 B 86.01, BauR 2002, 1499; BVerwG, Urteil vom 29.04.1992 – 4 C 43.89, BVerwGE 90, 140; Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Aufl. 2014, § 8 Rn. 19; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Januar 2014, § 8 BauNVO, Nr. 24; Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. 2014, Rn. 1732.

Zulässig in einem Gewerbegebiet sind daher nur solche Beherbergungsbetriebe, die vorrangig einer eher gewerblich ausgerichteten Unterbringung dienen (z.B. für Geschäftsreisende, Firmenkunden u.ä.), nicht hingegen Ferienhotels u.ä.

Dies entspricht im Übrigen auch dem Sinn und Zweck der hier erfolgten Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets. Auf S. 15 der Begründung des Bebauungsplans heißt es wie folgt:

"Eine Nutzung der allgemeinen Wohngebiete darf aus Gründen des Lärmschutzes erst erfolgen, wenn innerhalb der eingeschränkten Gewerbe- und Mischgebiete eine geschlossene, schallschützende Bebauung entsprechend den Festsetzungen des B-Planes realisiert worden ist. Mit dieser Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB soll gewährleistet werden, dass der geplante Schallschutzriegel seine Funktion vollumfänglich erfüllt, bevor die Wohnungen genutzt werden."

Es geht also darum, innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets eine Nutzung zu ermöglichen, die für sich genommen nicht besonders immissionsrelevant ist, um die dahinter geplante Wohnnutzung nicht zu beeinträchtigen. Gleichzeitig soll es sich dabei um eine Nutzung handeln, die ihrerseits immissionsunempfindlich ist, da es sich der Sache nach um eine baulich genutzte "Schallschutzwand" handelt.

Selbst wenn man die Schutzbedürstigkeit eines Erholungszwecken dienenden Beherbergungsbetriebes oder auch entsprechender Ferienwohnungen geringer einordnet als die Störungsempfindlichkeit eines allgemeinen Wohngebiets, würde es der Zielsetzung des Bebauungsplans ersichtlich widersprechen, eine gleichwohl schutzbedürstige Nutzung in dem hier vorgesehenen Schallschutzriegel unterzubringen, der gerade dazu dienen

soll, für schutzbedürftige Nutzungen Immissionsbelastungen zu reduzieren. Dies zeigen auch die weiteren in diesem Zusammenhang von der Hansestadt Rostock angestellten Überlegungen. So wird auf S. 15 der Planbegründung ausgeführt, dass für die hier in Rede stehende Fläche ein Parkhaus, also eine im Vergleich zu einem Beherbergungsbetrieb und auch zu Ferienwohnungen evident störungsunempfindlichere Nutzung, vorgesehen war. Zwar hat der Plangeber die Nutzung der hier in Rede stehenden Fläche nicht auf Parkhaus beschränkt, jedoch wird gleichwohl die Intention der Planung deutlich, die insofern bestätigt, dass in dem festgesetzten Gebiet entsprechend seiner Zweckbestimmung gerade keine der Erholung oder dem Wohnen dienenden schutzbedürftigen Nutzungen untergebracht werden sollen.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Vorhaben im Baugebiet MI 3

Aufgrund der zwischenzeitlich präzisierten Vorhabenbeschreibung ist davon auszugehen, dass es sich bei dem "Aparthotel" um einen Beherbergungsbetrieb handelt, der hier gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig ist.

II. Vorhaben im Baugebiet GEe 2

Das im GEe 2 (ursprünglich) geplante Vorhaben eines weiteren "Aparthotels" wäre unzulässig gewesen. Hierbei kann offen bleiben, ob es sich um einen Beherbergungsbetrieb gehandelt hätte oder nicht. Selbst wenn es um einen Beherbergungsbetrieb gegangen wäre, wäre dieser mit der Zweckbestimmung des § 8 Abs. 1 BauNVO nicht vereinbar gewesen, da das Vorhaben von seinem Nutzungszweck und auch von der Vorhabenbeschreibung her der Erholung dienen sollte.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Prof. Dr. Olaf Reidt

Anlage 1 zur "Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde"

1. Vorhabenbezeichnung: Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes

> Hafenguartier Warnemünde im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde",

MI 3

Rostock, Zum Zollamt 6, 6a 2. Bauort:

Aktenzeichen 00771- 14

3. anrechenbarer Bauwert: 3.076.00 EUR

Immobilienverwaltung Köster & Nissen GbR 4. Bauherr:

> GF Herr Reinhard Köster GF Herr Jan-Peter Nissen

Grubenstr. 48 18055 Rostock

5. Abmessungen: Länge: 34,50 m

Breite: 29,50 m Höhe: 19,75 m

Geschosse: 6

6. Funktion: - Aparthotel mit 28 Apartments

- 26 Eigentumswohnungen

- Stellplätze: 54 notwendige Stellplätze in der Garage

EG

7. Gestaltung: Stahl, Beton, Glas

8. Baurechtliche Zulässigkeit: ja, nach § 30 BauGB und § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3

BauNVO

Bei dem Aparthotel MI3 handelt es sich nach der Betriebsbeschreibung um ein Konzept mit einheitlichen Nutzungseinheiten, die "unter einer Marke von einem Betreiber vermarktet und betrieben" werden sollen. Dies entspricht dem typischen Erscheinungsbild eines Beherbergungsbetriebes, anders als bei einer individuellen Vermietung von 22 unterschiedlichen Ferienwohnungen durch ihre jeweiligen Eigentümer. Auszüge aus

der Betriebsbeschreibung liegen als Anlage 3 bei.

9. Bemerkungen: keine 10. Anlage 2 Planzeichnungen im Original: 1 x Lageplan, 6 x Grundrisse, 2 x Schnitte, 2 x Ansichten

11. Anlage 3 Betriebsbeschreibung